

## 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname: Fly tomb**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Madenbekämpfungsmittel

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### Hersteller/Lieferant:

GISGA AG  
Birkenstrasse 6  
CH-6343 Rotkreuz  
Tel: +41 (0)41 798 03 33  
Fax: +41 (0)41 798 03 30  
**Auskunftgebender Bereich:**  
Tel: +41 (0)41 798 03 33  
E-Mail: info@gisga.ch  
**Notrufnummer:**

### 1.4 während der Bürozeit:

Tel: +41 (0)41 798 03 33

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

- **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
  
Aquatic chron. 2, H411
- **Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG**  
  
N, R51/53

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**



**Signalwort:**

**Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:**

N-[[[4-Chlorphenyl)amino]carbonyl]-2,6-difluorbenzamid / Diflubenzuron

**Gefahrenhinweise:**

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise:**

P405+P102

Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtschutz tragen.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P501

Inhalt/ Behälter gemäß den regionalen Bestimmungen der Problemabfallentsorgung zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren



Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

CAS: 35367-38-5 EINECS: 252-529-3	N-[[4-Chlorphenyl]amino]carbonyl]-2,6-difluorbenzamid / Diflubenzuron  N R50/53  Aqu. akut 1, H400; Aqu. chron. 1, H410	4 %
--------------------------------------	--	-----

**zusätzl. Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen

**Nach Einatmen:**

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

**Nach Hautkontakt:**

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

**Nach Augenkontakt:**

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (> 15 min) unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken:**

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

CO<sub>2</sub>, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Atemschutzgerät anlegen

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Produkt nur als Madenbekämpfungsmittel entsprechend Gebrauchsanweisung verwenden.

Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.

Missbrauch kann Gesundheitsschäden verursachen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Staub nicht einatmen.

Nach Anwendung Räume mindestens 24 Stunden gut lüften.

Nicht in der Nähe von Haustieren anwenden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Die behördlichen Vorschriften zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten: Von Nahrungsmitteln,  
Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Lagerklasse: LGK 11 (VCI-Konzept)

### 7.3 Spezifische Endanwendung

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

#### Gemeinschaftliche Grenzwerte

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.  
Berührung mit der Haut vermeiden.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen,  
trinken, rauchen, schnupfen.

#### Persönliche Schutzausrüstung:

##### Atemschutz:

Atemschutz empfehlenswert.

Filter P2.

##### Handschutz:

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Durchdringungszeit (min): Level <sup>3</sup> 6 (480 min)

##### Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

<b>Form:</b>	fest
<b>Farbe:</b>	weiß
<b>Geruch:</b>	geruchlos

#### Zustandsänderung

<b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich:</b>	nicht bestimmt
<b>Siedepunkt/Siedebereich:</b>	nicht bestimmt
<b>Flammpunkt:</b>	nicht bestimmt
<b>Zündtemperatur:</b>	nicht bestimmt
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	nicht bestimmt
<b>Selbstentzündlichkeit:</b>	nicht bestimmt
<b>Explosionsgefahr:</b>	nicht bestimmt
<b>Explosionsgrenzen:</b>	
<b>Untere:</b>	nicht bestimmt
<b>Obere:</b>	nicht bestimmt
<b>Dichte bei 20 °C:</b>	nicht bestimmt
<b>Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:</b>	löslich
<b>pH-Wert:</b>	nicht bestimmt
<b>Viskosität:</b>	
<b>Dynamisch:</b>	nicht bestimmt
<b>Kinematisch:</b>	nicht bestimmt
<b>Lösemittelgehalt:</b>	
<b>Organische Lösemittel:</b>	0,0%
<b>9.2 Sonstige Angaben:</b>	

<b>10. Stabilität und Reaktivität</b>
<b>10.1 Reaktivität</b>
<b>10.2 Chemische Stabilität</b> Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.
<b>10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen</b> Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
<b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>
<b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>
<b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten</b> Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

<b>11. Toxikologische Angaben</b>		
<b>11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>		
<b>Akute Toxizität:</b>		
<b>35367-38-5 N-[[[(4-Chlorphenyl)amino]carbonyl]-2,6-difluorbenzamid / Diflubenzuron</b>		
Oral	LD50	> 4640 (rat)
<b>Reizung:</b> Am Auge leicht reizend.		
<b>Ätzwirkung:</b>		

nicht getestet

**Sensibilisierung:**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

**Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

**Karzinogenität**

**Mutagenität**

**Reproduktionstoxizität**

**Weitere Hinweise:**

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

## 12. Umweltspezifische Angaben

### 12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Algen: EC50: > 0,19 mg/l (72 h) (Pseudokirchneriella subcapitata; Grünalge)

### 12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

### 12.4 Mobilität im Boden

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nichtmöglich ist müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

**Empfehlung:**

Genaue Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

**Ungereinigte Verpackungen:**

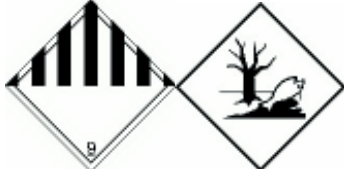
Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren.

**Gereinigte Verpackung:**

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

#### 14. Angaben zum Transport

##### Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):



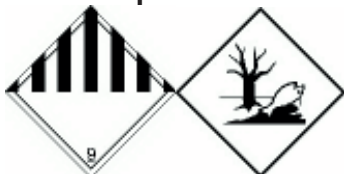
ADR/RID-GGVS/E-Klasse:	9
Kemler-Zahl:	90
UN-Nummer:	UN3077
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Bezeichnung des Gutes:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (N-[[[4- Chlorphenyl)amino]carbonyl]-2,6- difluorbenzamid)
Begrenzte Menge (LQ):	LQ27
Beförderungskategorie:	3
Tunnelbeschränkungscode:	E

##### Seeschifftransport IMDG/GGVSee:



IMDG/GGVSee-Klasse:	9
UN-Nummer:	UN3077
Label:	9
Verpackungsgruppe:	III
EMS-Nummer:	F-A, S-F
Richtiger technischer Name:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (N-[[[4- chlorophenyl)amino]carbonyl]-2,6- difluorobenzamide)

##### Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:



ICAO/IATA-Klasse:	9
UN/ID-Nummer:	UN3077
Verpackungsgruppe:	III
Richtiger technischer Name:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (N-[[[4- chlorophenyl)amino]carbonyl]-2,6- difluorobenzamide)

## 15. Angaben zu Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

#### Nationale Vorschriften

#### Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. Anh. 4 VwVwS): schwach wassergefährdend

#### Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 5001 einhalten .

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : LGK 11 (VCI-Konzept)

#### Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## 16. Sonstige Angaben

### Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 1, 2.2, 9.1, 15.1, 16

### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.

#### Internet

1 <http://www.baua.de>

2 <http://www.arbeitssicherheit.de>

3 <http://gestis.itrust.de>

4 <http://logkow.cisti.nrc.ca>

5 <http://www.gischem.de>

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



**Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:**

R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform ChemicalL Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	
n.b.	
n.z.	
	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
	nicht bestimmt
	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse